

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 4/2022 OSTERN 2022

ACH DU DICKES EI!

Ja, die Hausaufgabe, die der Verwaltungsgerichtshof in Kassel der Landesregierung in Sachen Besoldung mitgegeben hat, ist nicht ohne. Aber: Überrascht dürfte man in Wiesbaden nicht sein, auch wenn man nach wie vor so tut. Der dbb hatte seit Jahren auf die sich verändernden verfassungsrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Der Finanzminister hätte längst mitrechnen können, was da auf ihn zukommt – und Rücklagen bilden.

Besoldung: Regierung spielt auf Zeit



„Die Aussagen des Innenministers und der Regierungsfractionen im Hessischen Landtag am 31.03.2022 irritieren und brüskieren den dbb Hessen und die hessische Beamtenschaft erneut“, so Heini Schmitt, der Landesvorsitzende des dbb Hessen. „Denn es muss nicht gewartet werden, bis das BVerfG erneut entscheidet.“

Der dbb Hessen hat vorgerechnet, wie man eine 100-Prozent-Lösung herstellen könnte und was sie kosten würde. Würden die Mittel bereitgestellt, könnte sofort ein verfassungsfestes Gesetz verabschiedet werden, das die Besoldung und Versorgung für die nächsten Jahre regelt. „Wenigstens erste entscheidende Umsetzungen sind ebenso verfassungstreu möglich und nötig, wenn man angesichts der Größenordnung in mehreren Stufen vorgehen möchte“, sagt Schmitt.

Die gleichmäßige Anhebung der Grundgehälter in mehreren Stufen über alle Besoldungsgruppen und -Ordnungen unter Beachtung des Abstandsgebots kann sofort verfassungstreu auf den Weg gebracht werden. Auch die notwendige Anhebung des Familienzuschlags ab dem 3. Kind muss und kann verfassungstreu geschehen. Beides würde vom BVerfG nicht beanstandet werden.

„Wenn der Innenminister und die Regierungsfractionen jedoch so etwas suggerieren, kann man das nur als Spiel auf Zeit interpretieren“, folgert Schmitt. „Es ist schließlich nicht so, dass das BVerfG das neue Besoldungsgesetz für Hessen schreiben wird.“

Das BVerfG wird sich damit beschäftigen, ob der VGH richtig liegt und wird das bestätigen. Denn der VGH hat sich in seiner Entscheidung exakt an den Vorgaben des BVerfG vom 4. Mai 2020 orientiert. Und es wird festlegen, wie die rückwirkende Entschädigung auszusehen hat, denn dazu hat der VGH nichts festgelegt. Zudem: Das BVerfG hat noch nie eine „Überalimentation“ beanstandet. Schmitt ist sich sicher: „Überraschungen aus Karlsruhe wären nur dann zu erwarten, wenn die Besoldungsreparatur in Hessen in einer Weise geschehen würde, die erneut gegen die Verfassung verstoßen würde.“

Wenn man bspw. gegen das Abstandsgebot verstoßen würde oder einseitig familienbezogene Besoldungsbestandteile oder Beihilfeleistungen anheben würde. Denn dadurch würden der Grundsatz der Besoldung anhand der Qualifikation und der Bedeutung des jeweiligen Amtes sowie der Grundsatz der abgestuften Besoldung verletzt. Und die Beihilfe gehört nicht zum Kern der Alimentation. Darüber hinaus würde eine solche Lösung mittelbar das Niveau der Versorgung absenken, was wiederum unzulässig wäre.

Die Entscheidung des VGH liegt nun schon wieder mehr als vier Monate zurück. „Die schwarz-grüne Regierung sollte nicht versuchen, sich irgendwie über die Ziellinie Landtagswahl zu retten, ohne das Eisen Besoldung wirksam angepackt zu haben“, kritisiert Schmitt die allzu durchschaubare Taktik.

Immerhin sind die letzten drastischen Einschnitte aus den Jahren 2015 und 2016 sowie die insgesamt verfassungswidrige Unteralimentation in Hessen das gemeinsame Werk von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. „Nach allem, was man weiß, tragen sie sogar maßgeblich die Handschrift der Grünen“, sagt Schmitt.

„Insofern empören mich auch die durch den Abgeordneten Kaufmann von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Zusammenhang gerissene und damit verfälschte Wiedergabe unserer Bewertung zur Übertragung des letzten Tarifabschlusses auf die Beamtenbesoldung“, so Schmitt. „Es war völlig richtig und wir bedanken uns dafür, dass die SPD den Dringlichkeitsantrag im Landtag eingebracht hat und dass alle Oppositionsparteien sich in der Debatte stark unterstützend eingebracht haben.“

Was nun zu tun ist, ist aus Sicht des dbb Hessen völlig eindeutig: „Wir erwarten noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf der Landesregierung zu dem Thema.“ Denn eines muss der schwarz-grünen Landesregierung auch bewusst sein: „Es ist die letzte Möglichkeit, mit der hessischen Beamenschaft besoldungsrechtlichen Frieden zu schließen. Mit jedem weiteren Monat Verzögerung rücken wir näher an die Landtagswahl und mit jedem Monat Verzögerung geht weiteres Vertrauen der hessischen Beamenschaft in sie verloren“, sagt Schmitt.

Besuch: Staatssekretär Burghardt beim dbb Hessen



Das Thema Digitalisierung ist eines der großen, zentralen Themen unserer Zeit – auch in den Verwaltungen. Entsprechend frühzeitig hat sich der dbb Hessen bereits 2018 mit einem Positionspapier in die laufende Diskussion und später in die Entwicklung der hessischen Digitalstrategie eingebracht. Auf Anregung des Staatssekretärs für Digitale Strategie und Entwicklung, **Patrick Burghardt**, traf sich der Landesvorsitzende des dbb Hessen, **Heini Schmitt**, nun mit ihm zu einem gemeinsamen Austausch.

Themen für das freundliche und informative Gespräch gab es genug, angefangen vom Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes über Datenschutz, digitale Dienstleistungen in den Verwaltungen bis hin zum Ausbau der Breitbandversorgung bzw. des 5G-Netzes. Dabei erläuterte Burghardt etwa die Fortschritte des digitalen Ausbaus in den Verwaltungen und die aktuellen Schwerpunkte. „Bis Ende des Jahres werden wir den weitüberwiegenden Teil der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung digital anbieten können, die die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig wahrnehmen“, sagte Burghardt.

Heini Schmitt erinnerte daran, dass bei allem digitalen Ausbau auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die all das umsetzen sollen, entsprechend geschult und fortgebildet werden müssen. Hierzu erläuterte Burghardt die Aktivitäten des Landes im Bereich digitaler Kompetenzen.

Es wurde vereinbart, weiter im Austausch zu bleiben. Dadurch, dass der dbb Hessen im Hessischen E-Government-Rat vertreten ist, ist ein regelmäßiger Informationsfluss zusätzlich gesichert.

Frauen tagen erstmals seit mehr als zwei Jahren wieder in Präsenz



Der Die erste Landeshauptversammlung der #dbb #Frauenvertretung in Präsenz seit sage und schreibe zweieinhalb Jahren. Schuld daran war das Corona-Virus. Umso erfreuter war Landesvorsitzende **Sonja Waldschmidt** nun, im Saalbau Gallus wieder eine Präsenzsitzung abhalten zu können. Corona spielte auch eine wichtige Rolle auf der Tagesordnung. Genauer: Wie hat Corona die Arbeitswelt im öffentlichen Dienst verändert? Durchaus erfreulich: Das Virus hat der Arbeitswelt einen kräftigen Schub in flexiblere Arbeitsmodelle beschert - im Allgemeinen in Sachen Home-Office oder mobiles

Arbeiten.

Das sorgte zwar für einige Umstellungen zu Beginn, aber die Erfahrung zeigte: Das dezentrale Arbeiten kam bei vielen Beschäftigten gut an - und viele Errungenschaften sollten auch über die Pandemie hinaus erhalten bleiben, so die einhellige Meinung. Sicher: Mangelhaft ausgeprägte Digitalisierung in vielen Bereichen und auch Probleme beim Führen auf Distanz in den Behörden haben die Arbeit in einigen Bereich nicht unbedingt erleichtert.

Der dbb Landesbundvorsitzende Heini Schmitt brachte die Delegierten in Sachen Stand der Besoldung auf den neuesten Stand und informierte über weitere aktuelle Vorhaben des dbb Hessen.

Neue Studie zum Thema Gewalt: Diesmal Schule im Fokus

Das Thema Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst will der dbb Hessen auch in diesem Jahr weiter wissenschaftlich ergründen. Bei einem Treffen in Gießen verständigten sich die Kriminologin **Prof. Dr. Britta Bannenberg** und Landesvorsitzender Heini Schmitt darauf, den Blick diesmal auf die Schule zu richten.

Die Bildungseinrichtungen sind nicht nur Spiegelbild der Gesellschaft, sondern, das zeigten schon die vorangegangenen Studien, Ort mannigfaltiger Gewalterfahrungen. Das Spektrum reicht von verbaler und körperlicher Gewalt zwischen Schülern, aber auch zwischen Schülern und Lehrern, Eltern und Lehrern oder richtet sich sogar gegen Gegenstände, wie einige so genannte Challenges auf der Internet-Plattform TikTok zeigten: Dabei wurden Schüler zum Beispiel dazu ermutigt, Schultoiletten zu verwüsten oder in Brand zu stecken. Hierzu gab es auch in Hessen einige Beispiele.

Diesen Mikrokosmos will die Wissenschaftlerin mithilfe der vier Lehrerverbände unter dem Dach des dbb besser ergründen. Über die Mitgliedsverbände wollen wir die Lehrerinnen und Lehrer zur Teilnahme an der anonymen Befragung ermuntern. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit und helfen Sie, künftig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen.

dbb Nachrichten jetzt direkt auf den eigenen Rechner

Die dbb Nachrichten können Sie nun auch direkt auf den eigenen Rechner und die eigene Mailadresse beziehen. Einfach eine Mail mit dem Betreff „Nachrichten“, der Mailadresse und Vor- sowie Nachnamen an presse@dbbhessen.de senden – und ab der nächsten Ausgabe kommen die Nachrichten kostenlos frei Haus.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

The screenshot shows a web form titled 'Online-Beitritt' (Online Membership) for dbb. The form is for those who want to become a member of the dbb union and their respective professional association. It includes a header with the dbb logo and 'Mitgliedschaft & Service'. Below the title, there is a question: 'Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?' (Do you want to become a member of the dbb civil servants' union and tariff union?). A note says: 'Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.' (No problem! Just send us the following information. We will take care of everything for you). A warning states: 'Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder' (Fields marked with * are mandatory). The form is divided into 'Persönliche und dienstliche Angaben' (Personal and professional information) and contains the following fields: 'Vorname*' (First name), 'Nachname*' (Last name), 'Straße und Hausnummer*' (Street and house number), 'PLZ*' (Postal code), 'Wohnort*' (Place of residence), 'Geburtsdatum*' (Date of birth), 'E-Mail*' (Email), 'Dienststelle*' (Place of work), 'Arbeitgeber*' (Employer), and 'Beschäftigt als*' (Employed as) with a dropdown menu 'Bitte wählen Sie *' (Please select *).

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.

...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.

...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.

...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Neue Auflage des Seniorenratgebers jetzt bestellen!

Der Seniorenratgeber wurde überarbeitet und erweitert und erscheint nun in vierter Auflage. So finden sich in der aktuellsten Ausgabe neben den bewährten der Broschüre die Kapitel Versorgungsempfänger und Hess. Beihilfenrecht sowie Anwendung des Disziplinarrechts auf RuhestandsbeamtInnen.

Die rund 50 Seiten starke Broschüre kann nun wieder gegen eine Schutzgebühr von 4,80 Euro (inkl. Versandkosten) über die Geschäftsstelle des dbb Hessen bezogen werden.

Besoldungsklage: Wie geht es weiter?

Wie geht es weiter in Sachen Besoldungsklage? Vor einigen Tagen nahm sich die Frankfurter Rundschau der Sache noch einmal an ([Gigantische Forderung ans Land Hessen \(fr.de\)](https://www.fr.de)). Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Fragen und Antworten vollständig abgedruckt werden können. Darum haben wir den Fragenkatalog und die Antworten von Heini Schmitt hier noch einmal in Gänze.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat im Dezember geurteilt, dass hessische Beamtinnen und Beamte Anspruch auf eine höhere Besoldung haben. Sie haben geäußert, dass sich die Nachzahlungen auf drei Milliarden Euro summieren werden. Wie setzt sich diese Summe zusammen?

Wir haben uns in unseren Berechnungen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) orientiert. Wir sind also von dem Wert ausgegangen, den der VGH für das Jahr 2020 als Mindestnettoalimentation eines hessischen Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und niedrigsten Erfahrungsstufe haben muss. Davon ausgehend haben wir die erforderliche Bruttobesoldung errechnet.

Und dann haben wir die erforderlichen Erhöhungsbeträge unter Wahrung der bisherigen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen auf die gesamte Besoldungsstruktur übertragen. Bei der Berechnung der Gesamtsumme haben wir natürlich die Anzahl der Beamten in den einzelnen Besoldungsgruppen und die Anzahl der Versorgungsempfänger entsprechend berücksichtigt. Bei dieser 100-Prozent-Auslegung der Rechtsprechung des BVerfG und des VGH kommt man für Hessen für das Jahr 2020 auf einen zusätzlichen Finanzbedarf von über drei Mrd. Euro.

Zwar hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass die eingangs erwähnte Mindestnettoalimentation nicht zwangsläufig auch den Beamten zusteht, die geringere Wohnkosten haben als solche im Ballungsraum. Jedoch ist eine Abstufung von regionalen Besoldungsbestandteilen eine sehr komplexe Angelegenheit, die in sich wieder die Gefahr mit sich bringt, vom Gericht kassiert zu werden.

Die Frage der rückwirkenden Entschädigung ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Der Minister hat einen Betrag bis zu einer Milliarde Euro in Aussicht gestellt. Wäre auch das für den dbb akzeptabel?

Das wäre mit Sicherheit ein guter Anfang und auch ein Zeichen guten Willens seitens der Politik. Uns ist klar, dass die Vorgaben der Gerichte eine Zeitenwende eingeläutet haben, die eine enorme finanzielle Kraftanstrengung bedeuten und deshalb in Stufen eine drastische Veränderung herbeiführen müssen. Deshalb wird es mit Blick auf die kommenden Jahre bei dieser Summe nicht bleiben können. Ich sage auch in aller Deutlichkeit: Das BVerfG und der VGH haben mit ihren Entscheidungen den Sparorgien der Regierungen auf dem Rücken der Beamten ein für alle Mal ein Ende gesetzt. Die Regierungen sollten sich immer vor Augen führen, dass sie über Jahre grob verfassungswidrig gehandelt haben und jetzt endlich gezwungen sind, die Verfassung zu respektieren.

Hätte die Landesregierung den Beamten in Hessen 2015 keine Nullrunde, keine Beihilfekürzung und 2016 nicht lediglich eine Anpassung von 1 Prozent zugemutet, sondern nur die Tarifergebnisse auf die Besoldung übertragen, dann hätten dem Finanzminister von 2015 bis Ende 2021 über 2 Milliarden Euro weniger zur Verfügung gestanden.

Die Beamten in Hessen haben schon allein dadurch höchst unfreiwillig den Haushalt des Landes geschont. Natürlich ist das Geld für andere Dinge ausgegeben worden, die nicht zwingend verfassungsrechtlichen Vorgaben unterworfen waren. Man kann das gar nicht anders sagen: Die Regierungen in Bund und Ländern haben die Beamten über Jahre hinweg immer wieder zu Einsparungen gezwungen, die durch nichts gerechtfertigt waren.

Welche Besoldungsgruppen müssen besonders stark erhöht werden?

Natürlich in erster Linie die unteren. Der VGH hat errechnet, dass bis zur Besoldungsgruppe A10, Erfahrungsstufe 1, der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zur Grundsicherung nicht eingehalten wird. Das heißt, dass immerhin die Beamten in sechs Besoldungsgruppen davon betroffen sind.

In der Besoldungsgruppe A 5 liegt die Nettoalimentation sogar um 9 Prozent unter dem Niveau der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Und das, obwohl der Beamte 41 Stunden in der Woche Dienst verrichtet und dem Staat zu besonderer Treue verpflichtet ist.

Neben dem Mindestabstand zur Grundsicherung gibt es aber auch das generelle Abstandsgebot als verfassungsrechtliche Vorgabe. Daraus folgt, dass eben auch die Besoldungsgruppen oberhalb von A 10 angehoben werden müssen. Die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen dürfen nicht immer weiter eingeebnet werden. Auch das würde von den Gerichten wieder kassiert werden.

Besonders deutlich wurde das beim Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2020, bei dem es um Richter in Berlin ging oder bei der Entscheidung des VGH v. 30.11.2021, bei der es um einen W-2-Professor ging.

Sie haben geäußert, dass das „nicht in einem Aufwasch gehen kann“. Über welchen Zeitraum kann die Nachzahlung verteilt werden?

Angesichts der Größenordnung könnten wir uns eine „Reparatur“ des Besoldungsgefüges in mehreren Stufen über einen Zeitraum von drei oder gar vier Jahren durchaus vorstellen, wobei eine erste wesentliche Stufe im laufenden Jahr 2022 auf den Weg gebracht werden muss.

Es ist schließlich die Politik von Schwarz-Grün, die uns diese verfassungswidrigen Zustände gebracht hat. Und da muss erwartet werden, dass Schwarz-Grün den Löwenanteil der „Reparatur“ in der laufenden Legislaturperiode auf den Weg bringt.

Es war auch keineswegs eine Überraschung, dass das BVerfG 2020 noch einmal konkretere Vorgaben gemacht hat und dass der VGH unsere langjährige Rechtsauffassung bestätigt hat.

Man hätte sich im Finanzministerium und in Regierungskreisen darauf einstellen können und müssen.

Mehrere Elemente sind im Gespräch, neben der Änderung der Besoldung der Tarifgruppen auch der Kinderzuschlag sowie die Jahressonderzahlung. Welche Elemente wären aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Die eindeutig sicherste Methode zur Herstellung einer verfassungstreuen Alimentation ist die Anhebung der Bruttogrundgehälter, bis der Mindestabstand und das generelle Abstandsgebot eingehalten werden. Schließlich wurde mit der Klage, die das BVerfG am 4. Mai 2020 für Berlin entschieden hat, die Feststellung begehrt, dass das Grundgehalt zu niedrig sei.

Das BVerfG hat sinngemäß auch entschieden, dass die Herstellung einer verfassungstreuen Alimentation neben der Anhebung des Grundgehalts durch regionale oder familienbezogene Zuschläge bzw. durch beihilfe- oder steuerrechtliche Aspekte geschehen kann.

Wir stellen uns daher die Anhebung der Grundgehälter vor, die ggf. geringfügig abgestuft vom mittleren über den gehobenen und höheren Dienst erfolgen kann, ohne dabei das Abstandsgebot zu verletzen. Eine Reparatur, die maßgeblich über familien- bzw. kinderbezogene Besoldungsbestandteile erfolgen würde, birgt wiederum die Gefahr der Verfassungswidrigkeit in sich, weil der Grundsatz der Besoldung anhand von Qualifikation und Leistung und der Grundsatz einer abgestuften Besoldung verletzt sein könnten.

Der Familienstand ist eindeutig ein außerdienstliches Kriterium, das nicht dazu führen darf, dass Beamte mit zwei Kindern im Vergleich zu Beamten ohne Kinder sich um den Gegenwert von vier oder fünf Besoldungsgruppen besserstellen. Stark abgestufte regionale Zuschläge können zu Abgrenzungsproblemen führen, die bei Gericht wieder kassiert werden könnten.

Außerdem sind sie ungerecht, denn ein Beamter, der zwar günstigere Wohnkosten als im Ballungsraum hat, muss zusätzliche Zeit und Kosten fürs tägliche Pendeln zum Dienort in Kauf nehmen.

Verbesserungen bei der Beihilfe können ergänzen, wenn sie sich jedoch stark auf die Kinder auswirken, gilt das zuvor Gesagte ebenso. Die Anhebung der Jahressonderzahlung hätte einen ähnlichen Effekt wie die Anhebung der Grundbesoldung, allerdings den Makel, dass ihre Dauerhaftigkeit nicht sichergestellt ist. Dabei müsste auch wieder eine Gleichsetzung zwischen Besoldung und Versorgung erfolgen.

Bei allen Reparaturformen außer der Anhebung des Grundgehalts und des regionalen Zuschlags besteht zusätzlich die Gefahr, dass die Bezüge der Versorgungsempfänger künftig stärker in die Verfassungswidrigkeit abdriften, weil sich bspw. kinderbezogene Zuschläge nicht auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken. Das würde gemessen an der derzeitigen Relation zwischen Besoldung und Versorgung eine Absenkung des Versorgungsniveaus bedeuten.

Es bleibt also dabei:

Die Reparatur muss maßgeblich über die Anhebung der Grundbesoldung geschehen.

Das ist nicht nur die verfassungsfesteste Vorgehensweise, sondern auch die, die am ehesten geeignet ist, eine dauerhafte Befriedung in der gesamten Beamtenschaft herbeizuführen.

Gespräch der dbb-Spitze mit Klaus Herrmann von der AfD



Auf Wunsch des AfD-Landtagsabgeordneten **Klaus Herrmann** trafen sich Landesbundvorsitzender **Heini Schmitt** und Landesvorstandsmitglied **Richard Thonius** auf der Geschäftsstelle des dbb. Themen des Gesprächs waren die Beamtenbesoldung, inklusive dem aktuellen Sachstand der Besoldungsklage des dbb gegen das Land Hessen. Zudem ging es um die Themen Schule und Polizei. Es war der erste Austausch der dbb Spitze mit einem Vertreter der AfD-Fraktion. Schmitt stellte klar, dass der dbb Hessen grundsätzlich mit allen im Landtag gewählten Fraktionen für den Austausch bereit steht, unterstrich jedoch, dass es für

den dbb Hessen keine irgendwie geartete politische Zusammenarbeit mit Parteien geben kann, die einen „nennenswerte Erwähnung im Verfassungsschutzbericht finden, egal ob rechts oder links“.

Rechtsschutz: Adhäsionsantrag wird zunehmend wichtig

Im Rahmen des Opferschutzes, der leider auch im öffentlichen Dienst immer mehr ins Blickfeld gerät, stehen den geschädigten Bediensteten häufig auch Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Schädiger zu.

Das sogenannte Adhäsionsverfahren (lat. adhaesio, das Anhaften) bietet die Möglichkeit, diese Ansprüche im Strafprozess mit durchzusetzen.

Geregelt ist das Verfahren in den §§ 403 ff der Strafprozessordnung. Lange Zeit hat es ein Schattendasein gefristet. Strafrichter lehnten es als zu zeitaufwändig ab. Mittlerweile sind die Ablehnungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Uneingeschränkt zur Anwendung kommt das Adhäsionsverfahren bei Schmerzensgeldansprüchen.

Das Adhäsionsverfahren weist gegenüber der zivilrechtlichen Geltendmachung bedeutende Vorteile auf:

Der Antrag, der auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten wird, kann bis zu den Schlussvorträgen in der Hauptverhandlung gestellt werden.

Gegenüber der zivilprozessualen Geltendmachung ist er deutlich weniger formalisiert. Allerdings sollen auch im Adhäsionsverfahren die Beweismittel angegeben und belegt werden. Der Schmerzensgeldantrag wird zwar in das Ermessen des Gerichts gestellt, es empfiehlt sich aber einen Mindestbetrag zu benennen.

Das Adhäsionsverfahren ist, wenn ein strafrechtliches Verfahren gegen den Schädiger eingeleitet wurde, ein gegenüber dem Zivilverfahren schnellerer Weg Ansprüche geltend zu machen und einen Titel zu erstreiten. Darüber hinaus ist es kostengünstiger, da ein Gerichtskostenvorschuss nicht anfällt. Der Geschädigte bleibt bei leistungsunfähigem Täter nicht auf den Kosten sitzen.

Wichtig ist auch, dass der Amtsermittlungssatz gilt, d.h. es wird vom Gericht aus der Sachverhalt ausermittelt, während im Zivilprozess der Beibringungsgrundsatz Anwendung findet. Das bedeutet, der Kläger muss selbst die entscheidungsrelevanten Tatsachen gegenüber dem Gericht vortragen. Es gilt, der Geschädigte ist nicht Partei, sondern Zeuge.

Zwar besteht für den Geschädigten auch im Adhäsionsverfahren ein Kostenrisiko, sofern der Antrag abgelehnt wird. Dieses ist aber geringer als im Zivilprozess. Darüber hinaus bleibt auch nach Ablehnung für den Geschädigten noch die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg einzuschlagen.

In Gänze betrachtet ist das Adhäsionsverfahren ein einfacher, schneller und kostengünstiger Weg, um als Geschädigter einer Straftat zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Zwar dürften gerade bei der Bemessung von Schmerzensgeldansprüchen manche Strafrichter gegenüber Zivilrichtern etwas im Nachteil, d.h. überfordert sein. Dies sollte aber nicht von einer Antragstellung abhalten.

Der dbb Hessen unterstützt über seine Rechtsanwälte seine Mitgliedsverbände bei der Durchsetzung von Adhäsionsanträgen in der Form von Beratung und Verfahrensrechtsschutz.

Tarifunion: Noch immer kein Ergebnis bei der Luftsicherheit

Auch nach einer weiteren langen Verhandlungsrunde über die Entgelte in der Luftsicherheit am 24. März 2022 in Frankfurt ist kein Ergebnis in Sicht. „Unsere Frustration steigt“, kommentierte dbb Verhandlungsführer Volker Geyer. **„Die Arbeitgeberseite hat ihr Angebot heute zwar nach zähen Verhandlungen nachgebessert. Trotz der Annäherung sind wir aber immer noch nicht da, wo wir hinwollen.** Jeden Tag wird über immer weiter steigende Lebenshaltungskosten berichtet. Unsere Kolleginnen und Kollegen erwarten daher zu Recht eine Entgelterhöhung, die diese schwierige Problemlage anerkennt. Insbesondere die Unterschiede in den Bereichen §§ 5 und §§ 8, 9 LuftSiG, die die Arbeitgeberseite in ihrem Angebot macht, sieht unsere Kommission kritisch.“

Das aktuelle Angebot der Arbeitgeber

- Laufzeit 24 Monate
- Entgelterhöhungen in vier Schritten zum 1. April 2022 (§ 5: 1. März 2022), 1. Oktober 2022, 1. April 2023 und 1. Oktober 2023
- § 5 LuftSiG, §§ 8, 9 LuftSiG (PWK) und Service qualifiziert: 0,45 Euro, 0,35 Euro, 0,25 Euro und 0,25 Euro
- §§ 8, 9, 9a LuftSiG: viermal 0,22 Euro
- Service: 0,30 Euro und dreimal 0,25 Euro
- Angleichung zwischen den Bundesländern und bei den Probezeit- / Einstiegsentgelten in mehreren Schritten innerhalb der Laufzeit

Die dbb Forderungen

- Erhöhung der Stundenentgelte um 1 Euro für alle Entgeltgruppen
- Bundesweit gleiches Entgelt für die gleiche Tätigkeit
- Volles Stundenentgelt schon zu Beginn der Beschäftigung, auch während der Probezeit
- Entsprechende Erhöhungen für operativ tätige betriebliche Beschäftigte
- Laufzeit: 12 Monate ab dem 1. Januar 2022

Die dbb Verhandlungskommission wird jetzt über das weitere Vorgehen beraten.

Tarifunion: Verhandlungen über Eingruppierung im Straßenbetriebsdienst beginnen

Die Verhandlungen über eine verbesserte Eingruppierung der Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und den Meistereien für das Land Hessen beginnen am 7. April 2022. Die Gremien des dbb haben diesbezüglich nun konkrete Forderungen beschlossen.

Übergeordnetes **Ziel des dbb ist es, die verbesserten Eingruppierungsregelungen im Straßenbetriebsdienst auch für die Beschäftigten im hessischen Landesdienst zu vereinbaren**, soweit die Strukturen vergleichbar sind.

Dies bedeutet unter anderem konkret:

- für Seiteneinsteiger eine Grundeingruppierung in die EG 4 und Zahlung einer Zulage nach EG 6 bis zum Abschluss der Seiteneinsteigerprüfung,
- für den Bereich der Straßenwärter/-innen eine Grundeingruppierung in die EG 6 und Höhergruppierungen in die EG 7 bei hochwertigen Tätigkeiten, bei besonders hochwertigen Tätigkeiten eine Höhergruppierung in die EG 8,
- für den Bereich der Werkstätten eine Grundeingruppierung in die EG 6, bei typischen hochwertigen Tätigkeiten Höhergruppierung in die EG 7 und bei besonders hochwertigen Tätigkeiten in die EG 8,
- die EG 9a für Beschäftigte, die besonders schwierige Arbeiten verrichten und für die Einsatzbereitschaft des Kfz- und Maschinenparks verantwortlich sind,
- für Verwalter/-in des Bau- und Gerätehofes einer Meisterei in die EG 7 und
- für den Bereich Kolonnenführung, Streckenwarte und Bauaufseher eine Eingruppierung in die EG 9a.

Darüber hinaus erwarten wir, dass nicht nur ein formaler Berufsabschluss, sondern parallel auch die fachliche individuelle Eignung für die konkrete Tätigkeit für die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe ausschlaggebend sein muss. **Die Verhandlungen beginnen am 7. April 2022** zunächst im virtuellen Format.

Stellenausschreibungen des dbb Hessen

Mitarbeiter/in der Landesgeschäftsstelle (m/w/d) Teilzeit möglich

Der dbb Hessen sucht **möglichst zeitnah** eine/n Mitarbeiter/in für unsere Landesgeschäftsstelle in Frankfurt a. M. als Fachkraft für Bürokommunikation.

Der dbb Hessen ist der Dachverband von 39 Gewerkschaften und Verbänden des Öffentlichen Dienstes in Hessen.

In der Landesgeschäftsstelle wird die gesamte Kommunikation mit den einzelnen Gewerkschaften und Verbänden, den Ansprechpartnern aus Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Medien organisiert, gesteuert und verwaltet.

Daneben wird der Rechtsanwältin des dbb Hessen zugearbeitet, der Besucherverkehr abgewickelt und Tagungen und Veranstaltungen werden geplant und durchgeführt.

Ein ausführliches Tätigkeitsprofil kann beim dbb Hessen angefordert werden.

Was wir bieten:

- Eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit im Team mit einem umfassenden Einblick in die Strukturen des gesamten Öffentlichen Dienstes
- Eigenverantwortliches Arbeiten in zugewiesenen Arbeitsfeldern
- Zielgerichtete Qualifizierungsangebote
- Eine Bezahlung analog des Tarifvertrags des Öffentlichen Dienstes (TV-H) aus E 8
- Die Stelle hat den Umfang einer halben Stelle.
- Einen attraktiven, modern eingerichteten Arbeitsplatz in einer repräsentativen Geschäftsstelle mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und eigenen Parkplätzen im Haus (wahlweise ein RMV-Jobticket).

Was Sie mitbringen sollen:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement, Verwaltungsfachgestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung.

Wünschenswert ist eine mehrjährige Erfahrung in diesem Tätigkeitsfeld.

- Ausgeprägte organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
 - Teamfähigkeit
 - Diskretion, Verschwiegenheit
 - Seriöses Auftreten
 - Sicheres Beherrschen der Deutschen Sprache in Wort und Schrift
 - Grundkenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift
 - Fundierte EDV-Kenntnisse (MS Office)
-
- Bereitschaft zur Fortbildung
 - Bereitschaft zur gelegentlichen Arbeit außerhalb der vereinbarten Regelarbeitszeiten
 - Gute Allgemeinbildung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

dbb Hessen, Geschäftsführung, Europa-Allee 103, 60428 Frankfurt oder per Mail an: landesschatzmeister@dbbhessen.de.

Stellenausschreibung

Mitarbeiter/in der Landesgeschäftsstelle (m/w/d) in Teilzeit

Der dbb Hessen **sucht möglichst zeitnah** eine/n Mitarbeiter/in für unsere Landesgeschäftsstelle in Frankfurt a. M. als Fachkraft für Bürokommunikation.

Der dbb Hessen ist der Dachverband von 39 Gewerkschaften und Verbänden des Öffentlichen Dienstes in Hessen.

In der Landesgeschäftsstelle wird die gesamte Kommunikation mit den einzelnen Gewerkschaften und Verbänden, den Ansprechpartnern aus Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Medien organisiert, gesteuert und verwaltet.

Daneben wird der Rechtsanwältin des dbb Hessen zugearbeitet, der Besucherverkehr abgewickelt und Tagungen und Veranstaltungen werden geplant und durchgeführt.

Ein ausführliches Tätigkeitsprofil kann beim dbb Hessen angefordert werden.

Was wir bieten:

- Eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit im Team mit einem umfassenden Einblick in die Strukturen des gesamten Öffentlichen Dienstes
- Eigenverantwortliches Arbeiten in zugewiesenen Arbeitsfeldern
- Zielgerichtete Qualifizierungsangebote
- Eine Bezahlung analog des Tarifvertrags des Öffentlichen Dienstes (TV-H) aus E 8
- Die Stelle hat den Umfang einer halben Stelle.
- Einen attraktiven, modern eingerichteten Arbeitsplatz in einer repräsentativen Geschäftsstelle mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und eigenen Parkplätzen im Haus (wahlweise ein RMV-Jobticket).

Was Sie mitbringen sollen:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement, Verwaltungsfachgestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung.

Wünschenswert ist eine mehrjährige Erfahrung in diesem Tätigkeitsfeld.

- Ausgeprägte organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
 - Teamfähigkeit
 - Diskretion, Verschwiegenheit
 - Seriöses Auftreten
 - Sicheres Beherrschen der Deutschen Sprache in Wort und Schrift
 - Grundkenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift
 - Fundierte EDV-Kenntnisse (MS Office)
-
- Bereitschaft zur Fortbildung
 - Bereitschaft zur gelegentlichen Arbeit außerhalb der vereinbarten Regelarbeitszeiten
 - Gute Allgemeinbildung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

dbb Hessen, Geschäftsführung, Europa-Allee 103, 60428 Frankfurt oder per Mail an:
landesschatzmeister@dbbhessen.de

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorteilswelt



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah